

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW sowie des § 15a der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

1. Für das Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit die Gefährdungsstufe 2 entsprechend § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung festgelegt. Damit treten die für die Gefährdungsstufe 2 in der CoronaSchVO genannten Maßnahmen unmittelbar in Kraft.
2. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zu erwarten ist. Das gilt in Bielefeld in folgenden Bereichen:

Einkaufsbereiche

- gesamte Fußgängerzone Altstadt
- gesamte Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich Nebenstraßen
- Jahnplatz zwischen Friedenstr., Friedrich-Verleger-Str. und Herforder Str. Hausnummer 1
- Friedrich-Verleger-Str. zwischen Jahnplatz und Einmündung Wilhelmstr.
- Niederwall zwischen Jahnplatz und Körnerstraße
- Hauptstraße in Brackwede zwischen Einmündung Westfalenstr. und Kreuzung Bodelschwinghstr./Berliner Str.
- Einkaufsbereich in Sennestadt zwischen Sennestadtring / Elbeallee und Ramsbrockring
- Bahnhofsumfeld
- Bahnhofstr. zwischen Feilenstr./Jöllenbecker Str. und Bahnhofsvorplatz
- Am Bahnhof einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Herbert-Hinnendahl-Str. zwischen Hausnummer 15 und Am Bahnhof (einschließlich sog. Tüte)
- Sonstige Bereiche
- Emil-Gross-Platz
- Arndtstr. zwischen Elsa-Brändström-Str. und Bahnhofstr.
- Karl-Eilers-Straße
- Sparrenburg von der Promenade kommend ab Beginn der Brücke
- Tierpark Olderdissen

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,

welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

V. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) ist die Stadt Bielefeld.

Zu I. Nr. 1

Entsprechend § 15a Abs. 2 CoronaSchVO wird aufgrund der aktuellen Infektionslage die Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet der Stadt Bielefeld durch Allgemeinverfügung festgestellt.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest. Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen 1 und 2 können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

In der Stadt Bielefeld liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 18.10.2020 mit 56,6 über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich auch nicht ausschließlich auf

bestimmte Einrichtungen o.ä. und ist damit nicht klar eingrenzbar.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten in der Stadt Bielefeld die in § 15a Abs. 3 und Abs. 4 CoronaSchVO genannten Regelungen unmittelbar in Kraft.

Zu I. Nr. 2

Nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO besteht danach u.a. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen). Die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung durch die zuständige Behörde festzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bielefeld, die unter Ziffer I Nr. 2 genannten Bereiche festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in diesen öffentlichen Bereichen in Bielefeld ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Es handelt sich um stark frequentierte Einkaufsstraßen und Wege/Wegebeziehungen, belebte Plätze sowie Ausflugsziele.

Da die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung räumlich auf stark frequentierte Bereiche und zeitlich auf die Dauer der Festsetzung der Gefährdungsstufe begrenzt ist, stellt sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 18.10.2020

i. V.
Nürnberger
Beigeordneter